

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 36

Vereinsnachrichten: Einzahlungsscheine = Bulletins de versement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 7. September 1907.

BALE, le 7 Septembre 1907.

N° 36.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat Fr. 1.26
2 Monate " 2.50
3 Monate " 3.50
6 Monate " 6. —
12 Monate " 10. —

Für das Ausland:

(inkl. Postversand) 1 Monat Fr. 1.60
2 Monate " 3.20
3 Monate " 4.50
6 Monate " 8.50
12 Monate " 15. —

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Insetrate:

8 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Veréins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags.
Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inszenierung nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et „Union-Reklame“ à Lucerne
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

* Rapis. *

Vom 12. ds. an befinden sich die Bureaux
des Schweizer Hotelier-Vereins

St. Jakobstrasse 11.

A partir du 12 ct. les bureaux de la
Société suisse des hôteliers seront transférés

St. Jakobstrasse 11
(rue Saint-Jacques 11).

Für die bis jetzt noch unbunzt
gebliebenen

Einzahlungsscheine

betr. Mitgliederbeitrag, Propagandakasse und
Hotelführer setzen wir hiermit einen

zweiten Termin auf den 15. ds.

an, in der angenehmen Erwartung, nicht wieder
das kostspielige System der Nachnahmen in
Anwendung bringen zu müssen.

Das Zentralbureau.

Pour les

Bulletins de versement

concernant la cotisation, la Caisse de propagande
et le Guide des hôtels, nous fixerons un

second terme au 15 ct.

dans l'espérance de ne pas être obligés de reprendre
le système si coûteux des remboursements.

Le Bureau central.

Ecole professionnelle
à Cour-Lausanne.

Fachliche Fortbildungsschule
in Cour-Lausanne.

Liste de tirage
des 150 délégations
sortis au tirage pour 1906
remboursables à la
Banque Cantonale à Lausanne
contre envoi des délégations
acquittées.

Ziehungsliste
der für 1906 ausgelosten
150 Anteilscheine,
zahltbar bei der
Kantonbank in Lausanne
gegen Einsendung der
quittiert. Anteilscheine.

| Nos. |
|------|------|------|------|------|------|------|
| 40 | 298 | 475 | 549 | 636 | 762 | 868 |
| 56 | 302 | 480 | 550 | 637 | 766 | 879 |
| 76 | 314 | 483 | 551 | 650 | 767 | 885 |
| 100 | 333 | 492 | 554 | 651 | 771 | 896 |
| 121 | 335 | 493 | 567 | 657 | 772 | 898 |
| 130 | 340 | 496 | 571 | 670 | 787 | 928 |
| 153 | 347 | 513 | 574 | 679 | 789 | 929 |
| 155 | 369 | 514 | 575 | 693 | 790 | 930 |
| 166 | 378 | 515 | 593 | 696 | 809 | 954 |
| 184 | 387 | 516 | 595 | 700 | 810 | 956 |
| 204 | 399 | 517 | 600 | 716 | 817 | 972 |
| 225 | 407 | 518 | 601 | 718 | 818 | 976 |
| 244 | 423 | 524 | 611 | 723 | 819 | 1003 |
| 260 | 434 | 527 | 612 | 726 | 826 | 1014 |
| 270 | 458 | 530 | 624 | 740 | 846 | 1023 |
| 271 | 459 | 531 | 625 | 741 | 847 | 1026 |
| 272 | 467 | 532 | 626 | 752 | 854 | 1041 |
| 286 | 468 | 547 | 629 | 755 | 855 | 1049 |
| 293 | 473 | 548 | 630 | 760 | 859 | 1054 |



Franz Wegenstein-Bleuler †

Im Alter von 74 Jahren ist am 28. August unser Ehrenmitglied Herr F. Wegenstein-Bleuler in Neuhausen gestorben. In ihm verliert der Verein eines seiner verdientesten Mitglieder.

Als vor 25 Jahren der Verein, zu dessen Gründung der Verstorbene viel beigetragen, ins Leben trat, war dessen erste Tat die Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung in Zürich im Jahre 1883. Herr Wegenstein setzte seine ganze Kraft und seinen ganzen Stolz an dieses Werk und ist es zum grössten Teil sein Verdienst, wenn die schweiz. Hoteliere vor dem Publikum, dem sie an dieser Ausstellung zum ersten Mal technisch und statistisch vorgeführt wurde, einen Erfolg errungen, der für ähnliche spätere Veranstaltungen aufrüttelnd wirkte und dem Ansehen der Hoteliere förderlich war.

Während dem Ausstellungsjahr stand der Verstorbene als Präsident an der Spitze des Vereins und während 25 Jahren sass er als eifriges Mitglied in dessen Verwaltungsrat.

Ein weiteres grosses Verdienst erwarb sich Herr Wegenstein zehn Jahre nach der Gründung des Vereins, als durch sein unermüdliches Stresein weiter Blick und sein klares Urteil haben in manchen schwierigen Fragen auschlaggebend gewirkt. Auf seinen Sarg legte der Vorstand, der in corpore dem lieben Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen, namens des Vereins einen Kranz nieder. Das Andenken des Dahingegangenen wird im Verein dauernd weiterleben.

Was Herr Wegenstein ausserhalb des Vereins war, darüber lesen wir in der öffentlichen Presse folgendes:

„Herr Wegenstein stammte aus Oesterreich und kam als junger Mann in ein Hotel am Rheinfall und schwang sich im Laufe der Jahre zum grossen Hotelbesitzer auf. Neben dem Schloss Laufen, das ihm seine Frau zugebracht hatte, besass er den Schweizerhof und das Hotel Bellevue. Er war ein glänzender Vertreter seines Faches, er erweiterte zu wiederholten Malen das frühere Hotel Weber und baute es zu einem erstklassigen Hotel in jedem Sinne aus. Für alle Verkehrsbestrebungen hatte er einen weiten Blick, auch hatte er viel getan zur Verteidigung des Rheinfallen gegen die Gier der Wasserschützten. Er hat wohl das meiste geleistet für die Hebung des Fremdenverkehrs in der Gegend von Schaffhausen: er legte neue Wege und Promenaden an und führte die Rheinfallbeleuchtungen ein; er war der Gründer und leitende Kopf des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Neuhausen. Für die einheimischen Weine hatte er viel Verständnis, er zeigte den Bauern, wie man durch sorgfältige Lese Qualitätsweine erzielen kann. In den letzten Jahren, nachdem er seine Gehöfte verkauft oder verpachtet hatte, widmete er sich dem öffentlichen Leben. Seit mehreren Amtsperioden sass er im grossen Rat, er war Mitglied der staatswirtschaftlichen Kommission und richtete hier sein Augenmerk mit Vorliebe auf die öffentlichen Verkehrsverbindungen.“

Er ruhe sanft!

Petition an das eidgen. Gesundheitsamt betr. das neue eidgen. Lebensmittelgesetz.

Die erweiterte Kommission zur Beratung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes hat auf Antrag der Bienenzüchter einen Artikel zum Vorschlag erhoben, der nichts anderes bezeichnet, als den Hotels, Restaurants, Gasthäusern und Kostgebäuden in den inneren Dienst einzutragen. Dieser Artikel enthält nämlich die Forderung, es sei an den Gefässen, die Kunsthong enthalten und den Gästen vorgesetzt werden, in deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift das Wort „Kunsthong“ anzubringen. Da der Vertreter des Hoteliervereins, dem es wahrscheinlich gelungen wäre, die Annahme dieses Paragraphen

zu verhindern, der betreffenden Sitzung nicht bewohnen konnte, hat der Vorstand des Hoteliervereins beschlossen, von sich aus sofort gegen diese vexatorische Massregel Schritte zu unternehmen und hat an das eidgenössische Gesundheitsamt die nachstehende Petition gerichtet:

Basel, den 2. September 1907.

Herrn Dr. Schmid,
Vorsteher des Schweizer. Gesundheitsamtes,
Bern.

Hochgeachteter Herr Vorsteher!
Der Schweizer Hotelier Verein gelangt hiermit mit dem ergebenen Antrag an Sie, es möchte der, von der Kommission 3 zu einem neuen eidgen. Lebensmittelgesetz vorgeschlagene Art. 9, Abs. 2 gestrichen werden.

Wir führen zur Begründung unseres Antrages folgendes aus:

Art. 9, Abs. 2 des Kommissionsvorschages lautet:

„Auch an den Gefässen, in welchen Kunststoff in Kaffeesäubern, Restaurants, Gasthäusern und Kostgebäuden den Gästen vorgesetzt wird, ist die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunsthong“ anzubringen.“

Damit ist jene Kommission entschieden etwas zu weit gegangen und es ist zu bedauern, dass zufällig der Vertreter der Hotelindustrie an der betreffenden Sitzung nicht teilnehmen konnte. Vielleicht wäre es ihm gelungen, die Mehrheit der Kommission davon zu überzeugen, dass die angefochtene Bestimmung keine Notwendigkeit bedeutet, anderseits aber der gesamten Hotelindustrie der Schweiz eine unnötige Chicane und überflüssigen Schaden zufügen würde. Auch wäre es ihm vielleicht gelungen, die Bienenzüchter davon zu überzeugen, dass ihnen diese Bestimmung eher Schaden als Nutzen bringen würde und dass denn doch auf die Fremdenindustrie, im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Schweiz, eine gewisse Rücksicht genommen werden muss. Denn, abgesehen von den rechtlichen Momenten, die wir unten folgen lassen, nähme es sich doch gar zu aussergewöhnlich aus, wenn von nun an in den Hotels der Kunsthong-Aufschriften tragen müssten über das, was sie enthalten. Und es ist klar, dass die konsequente Verfolgung des Gedankens des angefochtenen Artikels schliesslich dazu führen müsste, dass alle und jede Gefäss, alle Platten, Flaschen u. s. w., die überhaupt auf den Tisch kommen, Aufschriften über den Inhalt tragen müssen.

So kamen auch bereits die Konditoren mit dem Antrag, es sei auf dem Tisch durch Dekoration ein Unterschied zu machen zwischen Buttergebäck und Kunstfettgebäck. Sie hatten im Prinzip so viel und so wenig Recht wie die Kunsthong-Züchter und unterlagen trotzdem mit ihrem Antrag. Kurz derartige Deklarationen auf den Hotelzetteln hätten nicht nur grosse Inkonsistenzen und Unkosten für die Hoteliers zur Folge, sondern wären praktisch schlechterdings einfach nicht durchzuführen, weil viel zu weit-

gehend. Aber schon mit jener Bestimmung allein schiesst man übers Ziel hinaus. Die Fremden würden durch derartige Aufschriften, (die, nebenbei bemerkt, einer gewissen komischen Wirkung nicht ganz entbehren würden) statzig gemacht. Die Folge wäre, dass der Hotelier vom Kunsthong absehen müsste und nur Confitüre servieren würde. Damit wäre doch gewiss den Bienenzüchtern wieder nicht gedenkt.

Aber auch vom streng rechtlichen Standpunkt aus, dürfte die angefochtene Bestimmung nicht haltbar sein. Der vornehmste Zweck des Lebensmittelgesetzes ist offenbar der, zu verhindern, dass dem Konsumenten schädliche Lebensmittel verkauft werden. Der Gesetzgeber setzt daher mit seiner Überprüfung bei der Fabrikation, beim Handel, vor allem beim Verkauf ein. Ein Verkäufer im allgemeinen Sinne des Gesetzes ist aber einmal der Hotelier nicht. Und sollte zum andern der Kunsthong, was bestritten, schädlich sein, so verbiete man ihn einfach. Die Hoteliers würden sich dem nicht widersetzen, so wenig als sie sich den guten Zwecken des Gesetzes überhaupt widersetzen. Ist aber der Kunsthong nicht schädlich und verlangt der Gesetzgeber nur eine genaue Deklaration der Ware, weil er eben überhaupt durch genaue Deklarationen eine gewisse, entschieden gesunde Wirkung im Lebensmittelverkauf erzielen will, so muss er offenbar beim Händler und wirklichen Verkäufer